

Satzungen des Schulvereins Adolph-Schönfelder-Schule e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Adolph-Schönfelder-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2

Zweck

(1) Der Schulverein Adolph-Schönfelder-Schule e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Dies geschieht in Form von Förderung der Gemeinschaftserziehung, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Spenden
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstung für die Schule).

§4

Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Ein- und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt aus dem Schulverein
- Ausschluss
- Abgang des letzten Kindes eines Mitglieds von der Adolph-Schönfelder Schule, sofern nichts Gegenteiliges bekundet wird.

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn kein Geschwisterkind mehr die Schule besucht und das Mitglied keinen gegenteiligen Wunsch äußert.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
- wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§6

Beiträge

(1) Der Jahresmindestmitgliedsbeitrag und der Zeitpunkt der Entrichtung werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Beim Eintritt oder Ausscheiden eines Mitglieds im Laufe eines Kalenderjahres ist mindestens der anteilige Betrag für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Kalenderjahr zu zahlen.

(3) Erziehungsberechtigte Eltern schulden nur einen Beitrag, auch wenn sie beide Mitglied sind.

§7

Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden,
- Rechnungsführer und ein Beisitzer.

Der/die Schulleiter/In gehört kraft seines/ihrer Amtes dem Vorstand an. Den Vorstand im Sinne des BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres entgegen:
 1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 2. den Bericht des Rechnungsführers,
 3. den Bericht der Kassenprüfer.
 Sie erteilen Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt
 1. den Vorstand,
 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§10

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.
- (2) Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§12

Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schülerfürsorge, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler des Wohnbezirks zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Vorliegende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 25. Oktober 2012 einstimmig gebilligt.